

BGH Urteil [VI ZR 198/09](#) vom 6. Juli 2010: „Aufklärungspflichtverletzung und das Risiko einer Querschnittslähmung bei Durchführung einer PRT“

Im vorliegenden Beitrag wird das Urteil VI ZR 198/09 vom 6. Juli 2010 des deutschen Bundesgerichtshofes zusammengefasst.

A. Der Entscheid

1. Sachverhalt:

Nach erfolglosen konservativen Behandlungen hatte der Beklagte dem Kläger die Durchführung einer PRT (periradikulären Therapie) empfohlen. Der Kläger hatte am 17. August 2001 eine Einverständniserklärung mit folgendem Inhalt unterzeichnet: „Als Komplikation ist bei einigen wenigen Patienten eine längerfristige Lähmung eingetreten, die sich jedoch wieder vollständig rückbildete“.

Der Kläger hatte zusätzlich am 22. August 2001 mit seiner Unterschrift das Einverständnis zur Periduralanästhesie oder „Stand by“ bei „Periradikulärer Therapie (PRT) zu folgender Formulierung gegeben: „Lähmungen (auch Querschnittslähmungen) nach Blutungen, Entzündungen oder direkten Nervenverletzungen sind extrem selten“. Der Beklagte führte am 22. August 2001 beim Kläger eine CT-gestützte periradikuläre Therapie (PRT) im Bereich der Nervenwurzel C 7 links durch.

Der Eingriff verlief für den Kläger katastrophal. Es traten beim Eingriff eine Tetraplegie und starke Atemnot ein. Der Kläger blieb schwerstbehindert und zu 100 % erwerbsunfähig. Der Kläger macht seine Ansprüche mit der Aufklärungspflichtverletzung geltend insbesondere wegen der nicht erfolgten Aufklärung über das Risiko einer dauerhaften Querschnittslähmung.

2. Zusammenfassung:

Der BGH befand, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts – es habe sich um lediglich theoretisch bestehende Möglichkeit des Auftretens einer Komplikation gehandelt, über die nicht aufgeklärt werden müssen - einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand halten würden.

Gemäss dem erkennenden Senat müsse der Patient „im Großen und Ganzen“ wissen, worin er einwillige. Dazu müsse er über die Art des Eingriffs und seine nicht ganz außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegenden Risiken informiert werden, soweit diese sich für einen medizinischen Laien aus der Art des Eingriffs nicht ohnehin ergeben und für seine EntschlieÙung von Bedeutung sein können. Dem Patienten müsse eine allgemeine Vorstellung von der Schwere des Eingriffs und den spezifisch mit ihm verbundenen Risiken vermittelt werden, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern. Die Notwendigkeit zur Aufklärung hänge bei einem spezifisch mit der Therapie verbundenen Risiko nicht davon ab, wie oft das Risiko zu einer Komplikation führe. Entscheidend sei vielmehr die Bedeutung, die das Risiko für die EntschlieÙung des Patienten haben könne. Bei einer möglichen besonders schweren Belastung für seine Lebensführung sei deshalb die Information über ein Risiko für die Einwilligung des Patienten auch dann von Bedeutung, wenn sich das Risiko sehr selten verwirkliche (Erw. 11.1).

Der BGH bestätigt, eine Verletzung der Aufklärungspflicht setze voraus, dass „das Risiko

nach damaliger medizinischer Erfahrung bekannt war bzw. den behandelnden Ärzten hätte bekannt sein müssen“. Die Haftung des Arztes entfalle dann, wenn ein Risiko im Zeitpunkt der Behandlung dem behandelnden Arzt nicht bekannt sein müsse.

Es sei jedoch grundsätzlich aber dann aufzuklären, wenn auf Grund der anatomischen Verhältnisse bei einem Eingriff ein spezifisches Risiko vorliege, auch wenn vorher keine Schadenfälle bekannt geworden seien. Ausser es würde sich um ein rein theoretisches Risiko handeln oder eine entsprechende Kenntnis von einem niedergelassenen Orthopäden zum damaligen Zeitpunkt nicht verlangt werden könne.

Die Sache wurde zur Klärung dieser Frage mittels Sachverständigengutachten zurückgewiesen.